



Secunet Security Networks AG,
45219 Essen

- Wertpapier-Kenn-Nummer 727 650 -
ISIN-Nr. DE0007276503

Die Aktionäre der secunet Security Networks AG werden hiermit zur
ordentlichen Hauptversammlung am

Donnerstag, den 9. Juni 2005 um 10:00 Uhr

in der Zeche Zollverein, Halle 9 (Kompressorenhalle),
Gelsenkirchener Straße 181, 45309 Essen,
eingeladen.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie des Lageberichtes der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2004 mit dem Bericht des Aufsichtsrates

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2004

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2004

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-List-Straße 20, 45128 Essen, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 zu wählen.

5. Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 95 Satz 1 und 2, 96 Abs. 1 4. Alt., 101 Abs. 1 AktG, § 1 Nr. 1 DrittelbG i.V.m. § 9 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern der Aktionäre zusammen. Herr Willi Berchtold ist zum 31. Dezember 2004 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

**Herrn Dr. Karsten Ottenberg,
Vorsitzender der Geschäftsführung der Giesecke & Devrient GmbH, Hamburg**

für die restliche Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder, d. h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 beschließt, zu wählen.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Voraussichtlich im Laufe des Geschäftsjahres 2005 wird das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) in Kraft treten. Mit dem UMAG werden u. a. die aktienrechtlichen Vorschriften über die Teilnahme an der Hauptversammlung neu gefasst. Diese gesetzlichen Vorschriften werden nach heutigem Kenntnisstand gelten, wenn die nächste Hauptversammlung der secunet Security Networks AG einberufen wird. Die Satzung der secunet Security Networks AG soll an die neue Gesetzeslage angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- (1) § 18 Abs. 1 Satz 3 der Satzung (Einberufung der Hauptversammlung) wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.“

- (2) § 19 Abs. 1 und 2 der Satzung (Teilnahme an und Verlauf der Hauptversammlung) werden wie folgt neu gefasst:

„1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach Maßgabe von Abs. 2 nachgewiesen haben.

2. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes eines zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Instituts erforderlich und ausreichend; der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In der Einberufung können weitere Sprachen, in denen die Bestätigung verfasst sein kann, sowie weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden. Der Nachweis hat sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist vor der Hauptversammlung zugehen.“

- (3) Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderungen gemäß Punkt (1) und (2) erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Änderung von § 123 AktG durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) in einer dem Abdruck in der Bundesrats-Drucksache 3/05 entsprechenden Fassung - abgesehen von lediglich redaktionellen Änderungen und Änderungen von Fristen oder Zeitpunkten - in Kraft getreten ist.

- (4) § 21 Abs. 2 der Satzung (Vorsitz in der Hauptversammlung) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung, die Art und Reihenfolge der Abstimmungen

sowie die Reihenfolge der Wortbeiträge. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken.“

- (5) Der Vorstand wird angewiesen, die Satzungsänderungen gemäß Punkt (4) erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Änderung von § 131 Abs. 2 AktG durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) in der Fassung des Regierungsentwurfs vom 17. November 2004 – abgesehen von lediglich redaktionellen Änderungen - in Kraft getreten ist.

Teilnahme

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am

2. Juni 2005

bei der Gesellschaft (secunet Security Networks AG, c/o Hülsbömer & Kollegen Finanzredaktion GmbH, - Hauptversammlungsservice -, Georgenstraße 24, 88212 Ravensburg, Fax-Nr.: 0751 – 3545 – 620) hinterlegt haben und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung der Gesellschaft für sie bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Anträge von Aktionären im Sinne von § 126 AktG sind an die folgende Adresse zu richten:

secunet Security Networks AG
HV-Organisation
Im Teelbruch 116
45219 Essen
Fax: 02054 / 123 - 456

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass das Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, insbesondere durch ein Kreditinstitut oder durch eine Aktionärsvereinigung, ausgeübt werden kann.

Aktionäre unserer Gesellschaft können von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung des Stimm-

rechtsvertreter muss schriftlich erfolgen und Weisungen zu jedem Punkt der Tagesordnung enthalten. Die Vollmacht und die Weisungen müssen spätestens mit Ablauf des 3. Juni 2005 im Original unter der Adresse

secunet Security Networks AG
HV-Organisation
Im Teelbruch 116
45219 Essen

eingegangen sein. Weitere Einzelheiten zur Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreter erhalten die Aktionäre mit der Eintrittskarte zugesandt. Auch im Fall einer Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist eine fristgerechte Hinterlegung der Aktien nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Essen, im April 2005
secunet Security Networks AG

Der Vorstand